

4. Gesetzliche Informationspflichten

Es wird auf das gesetzliche Mängelhaftungsrecht hingewiesen. Falls die vorstehend erwähnten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkverträge mit Verbrauchern“ (AGB) vertraglich vereinbart werden, weist der Unternehmer auf Ziffer VI. der AGB „Sachmängel – Verjährung“ hin.

Der Unternehmer gibt für seine werkvertragliche Leistung keine „Garantie/n“ im Sinne von § 443 BGB. Sollte ein Hersteller bei seiner Warenlieferung der zu verarbeitenden/einzubauenden Materialien/Geräte eine „Garantie“/Garantieunterlagen mitsenden, wird der Unternehmer dem Verbraucher diese Garantieunterlagen aushändigen. Durch die Aushändigung der „Garantie“/ Garantieunterlagen eines Herstellers wird keine rechtliche oder tatsächliche Einstandspflicht des aushändigenden Unternehmers begründet. Die Ansprüche aus der „Garantie“/ den Garantieunterlagen hat allein der Hersteller zu erfüllen.

Sofern der Verbraucher über die Kundendienstleistungen des Unternehmers, wie zum Beispiel die Wartung von haustechnischen Anlagen, informiert werden will, bittet der Unternehmer um Mitteilung. Eine Information erfolgt umgehend. Bei Beschwerden wendet sich der Verbraucher direkt an den Unternehmer, telefonisch oder auf andere Weise.

5. Vergütung

Die Vergütung für die vorbezeichneten Leistungen erfolgt im Rahmen eines

- Einheitspreisvertrages;** die vorläufige Angebotssumme beträgt € netto
zuzüglich % MwSt. €
vorläufige Angebotsgesamtsumme **€**

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich ausgeführten Mengen zu den vereinbarten Einheitspreisen.

- Stundenlohnvertrages;**

Soweit Neben- oder Hilfsarbeiten anfallen, die bisher nicht in den Auftragsunterlagen enthalten sind (1. Möglichkeit) oder soweit die Werkleistung bestimmbar ist, deren Aufwand aber nicht hinreichend bestimmt werden kann (2. Möglichkeit), vereinbaren die Parteien, dass der nachgewiesene Aufwand anhand von vom Verbraucher bestätigten Stundenarbeitszetteln abgerechnet wird.

Abgerechnet werden Arbeitseinheiten zu Minuten. Arbeitseinheiten werden wie folgt abgerechnet:

	Arbeitseinheit inkl. MwSt.	Nachtarbeit inkl. MwSt.	Sonn-/Feiertag inkl. MwSt.
Meister			
Geselle			
Helfer			

Der Einsatz von Spezialmaschinen wird nach den folgenden Arbeitseinheiten abgerechnet:

Maschine	Arbeitseinheit inkl. MwSt.

Eingesetztes einfaches Verbrauchsmaterial (z.B. Hilfsstoffe/Verschleißteile, Schweißdrähte, Dichtungen) werden mit einer Pauschale i.H.v. € abgerechnet.

Die Kfz-Kosten für An- und Abfahrt werden mit € einschließlich MwSt. pro gefahrenem Kilometer abgerechnet.

Die Fahrzeiten werden als Arbeitseinheiten zu % abgerechnet.

- Pauschalpreisvertrages;** die Pauschalsumme beträgt € netto
zuzüglich % MwSt. €
Pauschalgesamtsumme **€**

für den beschriebenen Leistungsumfang.

6. Baubeginn; Ausführungsfrist

Der Baubeginn soll am _____ erfolgen.

Die vertraglichen Leistungen sind bis zum _____ fertig zu stellen.

7. Unterlagen

Der Unternehmer übergibt bei Abnahme dem Verbraucher folgende Unterlagen:

- 1.
- 2.
- 3.

8. Zahlungen, Abschlagszahlungen, Stellung einer Sicherheit

Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen sofort fällig und zahlbar und ohne jeden Abzug, spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt, zu zahlen. Nach Ablauf der 14-Tages-Frist befindet sich der Verbraucher in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.

- Abschlagszahlungen** werden vereinbart und sind gemäß dem Abschlagszahlungsplan zum Baufortschritt nach Erreichung des jeweiligen Bauzustandes spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten:

_____ vom Hundert nach

_____ vom Hundert nach

_____ vom Hundert nach

_____ vom Hundert nach

(Beschreibung des zu erreichenden Bauzustandes)

- Sofern kein Abschlagszahlungsplan vereinbart ist, gilt für Abschlagszahlungen die gesetzliche Regelung.

Stellung einer Sicherheit durch den Verbraucher

Der Unternehmer kann vom Verbraucher die Stellung einer Sicherheit verlangen, sofern entweder

- a) die Voraussetzungen für eine Bauhandwerkersicherung nach § 650f BGB gegeben sind, oder
- b) die Voraussetzungen für eine Sicherungshypothek nach § 650e BGB vorliegen, oder
- c) Unternehmer und Verbraucher (nachstehend unter Ziffer 11 des Vertrages) eine besondere vertragliche Vereinbarung getroffen haben, nach der der Verbraucher verpflichtet ist, eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft (Höchstbetragsbürgschaft) eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zur Absicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen des Verbrauchers vorzulegen.

9. Vertretung der Vertragspartner

Der Verbraucher wird vertreten durch _____

Der Unternehmer wird vertreten durch _____

Der Vertreter des Verbrauchers ist bevollmächtigt, die Abnahme durchzuführen:

- JA NEIN

Der Vertreter des Verbrauchers ist zur Beauftragung von _____

Leistungsänderungen, Stundenlohnarbeiten,

nicht berechtigt, berechtigt bis zu einer Gesamtauftragssumme von _____ €
einschließlich MwSt.

10. Urkalkulation

der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber unmittelbar nach Vertragsschluss eine Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag. Bei Meinungsverschiedenheiten über eine Nachtragsvergütung (§ 650c Abs. 2 BGB) ist der Auftraggeber berechtigt, in Anwesenheit des Auftragnehmers in die Urkalkulation Einsicht zu nehmen. Nach erfolgter Einsichtnahme ist diese wieder zu verschließen. Nach Abschluss des Vertrages hat der Auftraggeber den Umschlag zurück zu geben. Die Informationen aus der Urkalkulation sind vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln.

11. Sonstige Vereinbarungen:

Ort/Datum

Ort/Datum

Unternehmer

Verbraucher

Anlagen

- Vertragsunterlagen nach Ziffer 2 des Vertrages
- AGB
- sonstige Anlagen